



Instruieren Sie
jede Regel
einzeln. Am
Arbeitsplatz.

Zehn lebenswichtige Regeln für die Eisenbahnbranche

Instruktionshilfe



Lernziel: Vorgesetzte und Mitarbeitende kennen die lebenswichtigen Regeln und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorgesetzte wie Dienststellen-, Team- oder Gruppenleiter/innen oder Sicherheitsbeauftragte



Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel



Instruktionsort: An einem geeigneten Arbeitsplatz

Zehn lebenswichtige Regeln für die Eisenbahnbranche:



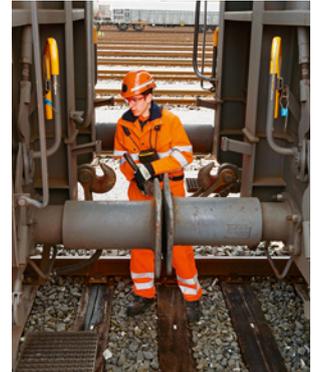
Regel 1
Arbeitssicherheit ist Führungsaufgabe.



Regel 2
Klare Aufträge und Verantwortlichkeiten.



Regel 3
Auf- und absteigen nur im Stillstand.



Regel 4
Kuppeln nur im Stillstand.



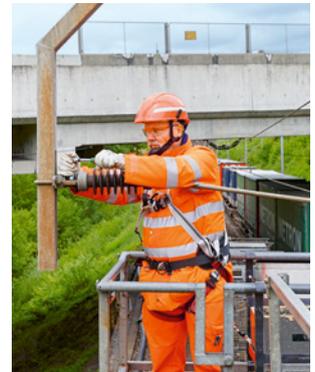
Regel 5
Sicher arbeiten im Gleisbereich.



Regel 6
Arbeitsmittel vorschriftsgemäss einsetzen.



Regel 7
Fahrleitung sichtbar geerdet.



Regel 8
Absturz vermeiden.



Regel 9
Sichere Fusswege benutzen.



Regel 10
Aggressionen vermeiden.

Damit wir wieder gesund nach Hause zurückkehren.

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Die richtigen Schwerpunkte setzen

Die Statistik spricht eine deutliche Sprache: Im Durchschnitt verlieren jedes Jahr 3 bis 4 Mitarbeitende in der Eisenbahnbranche ihr Leben.

Wer diese lebenswichtigen Regeln konsequent einhält und durchsetzt, kann Unfälle und damit viel menschliches Leid verhindern.

Wird eine Regel missachtet, heisst es deshalb STOPP, die Arbeiten einstellen und erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Mitarbeitende instruieren

Die Vorgesetzten – seien es Dienststellen-, Team- oder Gruppenleiter und -leiterinnen – wie auch Sicherheitsbeauftragte sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die Sicherheitsregeln zu vermitteln.

Mit dieser Instruktionssmappe lässt sich zu jeder Sicherheitsregel eine Kurzinstruktion durchführen – am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz.

Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Bestellen Sie auch den Faltprospekt zu dieser Instruktionssmappe (www.suva.ch/84071.d). Er eignet sich zum Abgeben an die Mitarbeitenden.

Hinweise für die Instruktion

Sorgen Sie dafür, dass alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie nicht alle Regeln auf einmal, sondern z. B. eine Regel pro Woche. Wiederholen Sie die Instruktion der Regeln regelmässig.

Die Instruktionen erfolgen idealerweise direkt am Arbeitsplatz und dauern etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Zur Vorbereitung gehört, dass Sie die Regel und deren Anwendung in eigenen und möglichst einfachen Worten formulieren können. Denken Sie dabei auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 6 Personen.

Regel instruieren

Zu jeder Sicherheitsregel gehört ein eigenes Blatt. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Wir empfehlen Ihnen, dieses nach der Instruktion aufzuhängen (zum Beispiel am Anschlagbrett). Auf der Rückseite befinden sich Informationen für die Instruierenden. Passen Sie den Inhalt der Instruktion den Verhältnissen in Ihrem Betrieb an.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen und gemeinsam nach praxisbezogenen und machbaren Lösungen zu suchen.

Dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Als Vorgesetzte sind Sie immer auch Vorbild. Halten Sie die Sicherheitsregeln jederzeit ein. Nur so sind Sie glaubwürdig!

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die betreffenden Mitarbeitenden mit der instruierten Sicherheitsregel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das sicherheitswidrige Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein und klären Sie diese sorgfältig.
- Wiederholen Sie die Instruktion wenn nötig.

Bedenken Sie, dass die Mitarbeitenden die Weisungen des Arbeitgebers befolgen und die Sicherheitsregeln einhalten müssen. Mängel, welche die Arbeitssicherheit gefährden, müssen unverzüglich beseitigt oder dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Wenn alles nichts nützt, melden Sie fehlbare Mitarbeitende Ihrem Vorgesetzten, damit dieser Sanktionen ergreifen kann (mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Weitere Informationsmittel

Merkblatt «Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten», www.suva.ch/66109.d

Merkblatt «Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU», www.suva.ch/66110.d

Merkblatt «Die wollen einfach nicht – wirklich?», Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d

www.suva.ch/eisenbahnen

Regel 1

Wir planen die Arbeiten sorgfältig.



Film zur
Regel



Regel 1

Wir planen die Arbeiten sorgfältig.

Arbeitnehmer: Ich bringe meine Erkenntnisse und Erfahrungen ein, die der Sicherheit dienen.

Vorgesetzter: Ich bin für die Sicherheit der Mitarbeitenden verantwortlich. Ich kläre ab, welche Gefahren bei den vorgesehenen Arbeiten auftreten können.

Sicherheitsfachperson: Ich erstelle klare und zweckmässige Regeln.

Tipps für die Vorgesetzten

Diese Regel richtet sich an die Vorgesetzten und Sicherheitsfachpersonen und umfasst die sorgfältige Planung von Arbeiten.

Erstellen Sie ein **Sicherheitskonzept** und schaffen Sie damit die Voraussetzungen für sicheres Arbeiten und effiziente Arbeitsabläufe. Nutzen Sie dabei die Erfahrungen der Mitarbeitenden und ziehen sie diese bei Ihrer Planungsarbeit mit ein. Beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Gefahren ermitteln

Ermitteln Sie die möglichen Gefahren, die in den Arbeitsprozessen auftreten können, mit geeigneten Hilfsmitteln wie z. B. Checklisten. Ziehen Sie die Zuständigen für die Arbeitssicherheit bei.

2. Sicherheitsmassnahmen definieren

- Für besonders gefährliche Arbeiten **Arbeitsanweisungen** erstellen, z. B. für Arbeiten in der Höhe, an elektrischen Einrichtungen, Arbeiten im Gleisbereich, in Tunnels, in engen Räumen, bei Alleinarbeit, Kontakt mit Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen.
- Erforderliche **Hilfsmittel** zur Verfügung stellen.
- Das Tragen der **Persönlichen Schutzausrüstungen** (PSA) vorgeben und diese zur Verfügung stellen.
- **Arbeitsprogramm** festlegen, ausreichend Zeit einplanen.
- Auftragsspezifische **Erste-Hilfe-Massnahmen** definieren.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen

- für die Koordination und Kommunikation
- für das Einhalten der Sicherheitsmassnahmen
- für den Einsatz, die Ausrüstung, den Arbeitsumfang und die Verantwortung des Fremdpersonals

4. Qualifizierte Personen einsetzen

- Für die notwendige **Instruktion und Schulung** der eingesetzten Personen sorgen. Dabei auch die temporären Mitarbeitenden miteinbeziehen.
- Gefährliche Arbeiten nur an dafür ausgebildete Mitarbeitende übertragen, z. B. das Führen von Staplern, Kranen, Hubarbeitsbühnen, Baumaschinen; Arbeiten mit der PSA gegen Absturz; Arbeiten im Gleisfeld oder im Bereich von Bahnstromanlagen.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Informieren Sie die Mitarbeitenden über deren Zuständigkeiten.
- Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, ihre Erfahrungen einzubringen.

Weitere Informationsmittel

- EKAS-Richtlinie 6508 (ASA-Richtlinie), Anhang 1: Besondere Gefährdungen, www.suva.ch/6508.d
- Merkblatt «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung», www.suva.ch/66089.d
- Arbeiten mit besonderen Gefahren: www.suva.ch/asa3

Regel 2

Wir arbeiten nach klarem Auftrag und wissen, wer die Verantwortung trägt.



Film zur
Regel



Regel 2

Wir arbeiten nach klarem Auftrag und wissen, wer die Verantwortung trägt.

Arbeitnehmer: Ich beginne die Arbeit erst, wenn ich instruiert bin, den Auftrag verstehe und die Verantwortlichkeiten kenne. Bei unerwarteter Gefahr sage ich STOPP und verständige die Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich erteile klare Aufträge und überprüfe regelmässig, ob die Sicherheitsregeln eingehalten werden. Ich verhalte mich selber vorbildlich.

Instruktionstipps

Um klare Aufträge zu erteilen, braucht es eine gründliche Arbeitsvorbereitung. Dadurch vermeiden Sie Missverständnisse und verbessern die Sicherheit und Effizienz.

1. Arbeitseinsatz vorbereiten

- **Verantwortliche Person** für die notwendigen Schutzmassnahmen und die sichere Ausführung der Arbeiten vor Ort bestimmen (Arbeitsverantwortlicher).
- Bei Unklarheiten in Fragen der Arbeitssicherheit die zuständige Sicherheitsfachperson beiziehen.
- **Arbeitsanweisungen** und Arbeitsprogramm gemäss Vorgaben umsetzen.
- Arbeiten mit besonderen Gefahren nur von dafür ausgebildeten Personen ausführen lassen.
- **Arbeitsablauf** und notwendige **Sicherheitsmassnahmen** mit allen Beteiligten besprechen und koordinieren.
- **Fremdpersonal** in allen betrieblichen Besonderheiten instruieren.
- Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn sichern (Stromschlag, unerwarteter Anlauf, Umgebungseinflüsse usw.).
- Sicherstellen, dass die **Erste Hilfe** immer gewährleistet ist – auch nachts und am Wochenende.

2. Sicher arbeiten

- Keine Risiken eingehen – auch nicht unter Zeit- und Leistungsdruck.
- In unerwarteten Situationen **STOPP sagen**, den Vorgesetzten konsultieren, Lage beurteilen, Lösungsvorschläge erarbeiten.
- Bei Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen vergewissern, dass diese ausgeschaltet und geerdet sind.
- Für Arbeiten in der Höhe: **geeignete Arbeitsmittel** einsetzen (Hubarbeitsbühnen, Leitern, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz).
- Vorgeschriebene **Persönliche Schutzausrüstung** (PSA) tragen.
- **Hilfsmittel und Maschinen** gemäss Vorgaben (Betriebsanleitung) benutzen.
- **Schutzeinrichtungen** nicht ausser Funktion setzen.

3. Kommunikation/Koordination

- Koordination zwischen den verschiedenen Arbeitsstellen sicherstellen.
- Informationen stufengerecht weitergeben.
- Geeignete und funktionstüchtige Kommunikationsmittel verwenden.
- Funk- und Sprechregeln einhalten.
- Bei Unklarheiten nachfragen.

4. Kontrolle

- Als Vorgesetzter verhalte ich mich vorbildlich und führe regelmässig **Kontrollen** durch.
- Ich schreite ein, wenn Sicherheitsregeln verletzt werden. Ich dulde keine Regelverstösse – auch nicht unter Zeit- und Leistungsdruck.
- Als Vorgesetzter prüfe ich gemeldete Mängel und setze die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig um.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Das betriebsinterne Sicherheitsaudit, www.suva.ch/66087.d
- Sicheres Verhalten, www.suva.ch/67044.d
- Persönliche Schutzausrüstung, www.suva.ch/67091.d
- Merkblatt «Die wollen einfach nicht!», www.suva.ch/66112.d

Regel 3

Im Rangierdienst gehen wir beim Auf- und Absteigen und beim Mitfahren kein Risiko ein.



Film zur Regel



Regel 3

Im Rangierdienst gehen wir beim Auf- und Absteigen und beim Mitfahren kein Risiko ein.

Arbeitnehmer: Ich steige nur auf und ab, wenn die Fahrzeuge still stehen. Ich fahre nur auf sicheren Standplätzen mit.
Auch unter Zeitdruck.

Vorgesetzter: Ich nehme meine Verantwortung wahr und dulde keine Verstöße gegen die Sicherheitsregeln.

Instruktionstipps

Beim Rangieren lauern viele Gefahren. Um die Gefahren richtig einzuschätzen, braucht es Konzentration und Aufmerksamkeit: Was tue ich? Wo tue ich es? Mit was für Folgen muss ich rechnen? Instruieren Sie die Mitarbeitenden in den folgenden Punkten:

Aufsteigen

- Auf Schienenfahrzeuge nur aufsteigen, wenn diese still stehen und wenn sicher ist, dass sie im Moment des Aufstiegs nicht ungewollt in Bewegung geraten können.
- Beim Aufsteigen Handgriffe und sichere Tritte benutzen.

Mitfahren

- Falls es notwendig ist, auf dem Schienenfahrzeug mitzufahren, den bestmöglichen Standort wählen und dabei einen sicheren und festen Stand einnehmen:
Erste Priorität: im Fahrzeug-Innenraum
Zweite Priorität: auf der Plattform (Bild 1)
Dritte Priorität: auf dem Rangiertritt (Bild 2)
- Wenn immer möglich mit beiden Händen festhalten. Während der Fahrt auf Gegenstände/Objekte achten, welche in den Fahrweg ragen (Anlagen, Einrichtungen, Verladeanlagen, Personen, Grünwuchs usw.).
- Beim Leiten einer Rangierfahrt den Standort so wählen, dass der Fahrweg gut überblickbar ist.
- Fahrbefehle eindeutig und klar übermitteln.

Absteigen

- Nur absteigen, wenn das Schienenfahrzeug still steht; das Absteigen ist schon bei Schritttempo (max. 5 km/h) gefährlich. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Fahrten über Ablaufberge), nur bei Schritttempo und an einem sicheren Ort ohne Hindernisse absteigen.
- Rückwärts absteigen: Handgriffe und sichere Tritte benutzen, auf Bodenunebenheiten und Hindernisse achten. (Bild 3)

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Fahrdienstvorschriften FDV R 300.1–.15, SR 742.173.001
- Faltprospekt «STOP RISK, 10 Tipps gegen Sturzunfälle», www.suva.ch/84022.d
- Checkliste «Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr», www.suva.ch/67126.d



1 Mitfahrt auf Plattform



2 Mitfahrt auf Rangiertritt: mit beiden Händen festhalten.



3 Rückwärts absteigen: mit beiden Händen festhalten.

Regel 4

Wir bringen uns beim Kuppeln von Schienenfahrzeugen nicht in Gefahr.



Film zur
Regel



Regel 4

Wir bringen uns beim Kuppeln von Schienenfahrzeugen nicht in Gefahr.

Arbeitnehmer: Ich trete zum Kuppeln nur zwischen die Schienenfahrzeuge, wenn diese still stehen und sich die Puffer berühren.

Vorgesetzter: Ich nehme meine Verantwortung wahr und dulde keine Verstösse gegen die Sicherheitsregeln.

Instruktionstipps

Beim Rangieren lauern viele Gefahren. Um die Gefahren richtig einzuschätzen, braucht es Konzentration und Aufmerksamkeit: Was tue ich? Wo tue ich es? Mit was für Folgen muss ich rechnen? Instruieren Sie die Mitarbeitenden in den folgende Punkten:

Aufenthaltsbereich vor und nach dem Kuppeln

Den Standort so wählen, dass keine Gefahr durch sich bewegend Schienenfahrzeuge besteht.

Kuppeln

- Erst zwischen die Fahrzeuge treten, wenn diese still stehen und sich die Puffer bzw. Kupplungen gegenseitig berühren (Bild 1 und 2). Ausnahmen sind in den Fahrdienstvorschriften FDV geregelt.
- Die Kupplergriffe benutzen, um unter den Puffern durchzugehen. (Bild 3)

Reihenfolge beim Kuppeln

Die mechanische Kupplung zuerst verbinden. Ausnahmen sind in den FDV geregelt.

Zugsammelschiene (Heizleitung)

Die Zugsammelschiene erst dann trennen und verbinden, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht unter Spannung steht. Der Stromabnehmer des Triebfahrzeuges muss dabei gesenkt sein. Ortsfeste Einspeisungen (Vorheizanlagen) nur in ausgeschaltetem Zustand mit den Schienenfahrzeugen verbinden.

Entkuppeln

- Die elektrischen und pneumatischen Verbindungen sind zuerst zu trennen.
- Während des Schiebevorgangs am Ablaufberg darf nur mit der Entkupplungsstange entkuppelt werden.

Arbeiten an Fahrzeugen

Wer sich für Arbeiten auf, zwischen oder unter das Schienenfahrzeug begibt, muss sicherstellen, dass sich das Schienenfahrzeug nicht bewegen kann. Alle Beteiligten sind zu verständigen (Lokführer, Fahrdienst).

Das Wichtigste für die Umsetzung

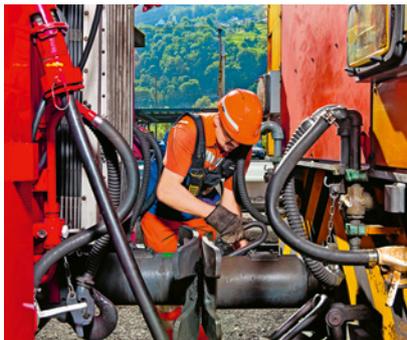
- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Fahrdienstvorschriften FDV R 300.1–.15, besonders R 300.4 und 300.8; SR 742.173.001
- Faltprospekt «STOP RISK, 10 Tipps gegen Sturzunfälle», www.suva.ch/84022.d
- Checkliste «Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr», www.suva.ch/67126.d



1, 2 Erst zwischen die Fahrzeuge treten, wenn diese still stehen und sich die Puffer berühren.



3 Kupplergriff benutzen.

Regel 5

Im Gleisbereich halten wir uns konsequent an die Sicherheitsregeln.



Film zur
Regel



Regel 5

Im Gleisbereich halten wir uns konsequent an die Sicherheitsregeln.

Arbeitnehmer: Im Gleisbereich arbeite ich nur, wenn ich einen Auftrag habe und die Sicherheit gewährleistet ist. Ich halte mich konsequent an die Regeln.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass bei Arbeiten im Gleisbereich die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen konsequent eingehalten werden. Im Gleisbereich setze ich nur ausgebildetes Personal ein.

Instruktionstipps

Im Gleisbereich ist das Personal besonders gefährdet: durch den Eisenbahnverkehr, die elektrischen Anlagen und den Umgang mit den eingesetzten Arbeitsmitteln. Weitere Gefahren sind Absturz, Lärm, Staub (z. B. Asbest), gesundheitsgefährdende Stoffe, körperliche Belastungen, mangelnde Beleuchtung, Witterung, Stress, Ablenkung usw. Daher müssen zwingend für jede Arbeitsstelle bei der Planung auch die Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden. Diese müssen vor Arbeitsbeginn allen beteiligten Personen vor Ort instruiert werden durch den Arbeitsleiter bzw. Sicherheitschef.

Arbeit vorbereiten

- Ist ein klarer Arbeitsauftrag vorhanden (Arbeitsbeschreibung, Arbeitsablauf)?
- Sind die möglichen Gefahren des Arbeitseinsatzes ermittelt?
- Wird nur Personal eingesetzt, das für die Tätigkeiten ausgebildet ist?
- Ist ein baustellenspezifisches Sicherheitsdispositiv erarbeitet und durch eine zweite Person geprüft worden (4-Augenprinzip)?
Wichtige Inhalte: Verantwortlichkeiten, Personal mit sicherheitsrelevanten Aufgaben, zu erteilende Instruktionen und Anweisungen, Kommunikations- und Alarmmittel, Geschwindigkeit des Zugverkehrs, Lärm- und Witterungsverhältnisse, besondere betriebliche Massnahmen, Schaltzustand der Fahrleitungsanlagen, Sperren von Gleisen und Weichen.
- Liegt für die Baustelle ein spezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vor?
(siehe weitere Informationsmittel)

Sicher Arbeiten

- Die Arbeitsstelle sichern: Sicherheitswärter, Sperren von Arbeitsgleis/Weichen, Absperrungen, Fahrleitungsanlage ausschalten und sichtbar erden (5 Sicherheitsregeln anwenden).
- Fluchtraum kennen, Abstand 1,5m zum Betriebsgleis einhalten. (Bild 1)
- Tätigkeiten wie Telefonieren, Fotografieren sowie das Benützen anderer Kommunikationsmittel sind nur im gesicherten Stand und im Fluchtraum erlaubt. (Bild 2)
- Sich strikte an die definierten Sicherheitsmassnahmen halten und die Alarmsignale beachten. Diese sind – falls erforderlich – den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- Es muss immer damit gerechnet werden, dass die Fahrleitungsanlagen und deren Bauteile unter Spannung stehen. Bereits eine Annäherung, auch mit Gegenständen, ist lebensgefährlich. Ohne Instruktion darf maximal bis auf die Standhöhe von 1,3m über Schienenoberkante aufgestiegen werden (Bodenhöhe eines Flachwagens).
- Nicht improvisieren – auch nicht unter Zeitdruck.
- Die erforderlichen Warnkleider und Schutzausrüstungen immer tragen.
- Die Arbeitsmittel sachgemäss benutzen. Beim Einsatz von Maschinen ist der Mindestabstand von 5m zu spannungsführenden Teilen der Fahrleitungsanlage einzuhalten.
- Falls Maschinen im Gefahrenbereich der Bahnanlage eingesetzt werden, sind technische Schutzmassnahmen gegen Stromschlag und Kollision mit dem Eisenbahnverkehr umzusetzen (Höhen- und Seitenbegrenzung an der Maschine, Schutzwände, Erdung).
- Unregelmässigkeiten oder Störungen sind sofort dem Verantwortlichen vor Ort zu melden.



1 Fluchraum benutzen.



2 Telefonieren nur im Fluchraum.

Arbeit beenden

- Den Arbeitsplatz immer aufräumen.
- Offene Gräben sichern.
- Arbeitsmittel und Baumaterial an einem sicheren Ort platzieren.
- Maschinen und Geräte vorschriftsgemäss sichern.
- Temporäre Hindernisse signalisieren und, wenn nötig, beleuchten.
- Aufheben der betrieblichen Sicherheitsmassnahmen «Fahrbar melden» erfolgt durch den Sicherheitschef/Arbeitsstellenkoordinator.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation auf der Arbeitsstelle.
- Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, **STOPP** zu sagen, wenn diese Sicherheitsregel nicht eingehalten wird.
- Sagen Sie, wer in welchem Fall (Rückfrage, Notfall usw.) die Ansprechpersonen sind.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Checkliste «Planungswerkzeug. Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz», www.suva.ch/88218.d
- Merkblatt «Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen», www.suva.ch/66138.d
- VöV Regelwerk R RTE 20100, «Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich»
- VöV Regelwerk R RTE 20600, «Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen»
- FDV R 300.12, «Arbeiten im Gleisbereich»; SR 742.173.001
- SBB-Broschüre «Ich schütze mich»

Regel 6

Wir arbeiten mit sicheren intakten Arbeitsmitteln.



Film zur
Regel



Regel 6

Wir arbeiten mit sicheren intakten Arbeitsmitteln.

Arbeitnehmer: Ich verwende nur geeignete Arbeitsmittel und setze sie bestimmungsgemäss ein. Vor Arbeitsbeginn kontrolliere ich, ob die Arbeitsmittel vollständig und funktionstüchtig sind.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung stehen und die Mitarbeitenden dafür ausgebildet bzw. instruiert sind. Ich Sorge für die regelmässige Instandhaltung.

Instruktionstipps

Maschinen und Anlagen sind so zu verwenden, wie es der Hersteller in den mitgelieferten Anleitungen beschreibt. Die Mitarbeitenden müssen entsprechend instruiert bzw. ausgebildet sein.

Arbeitsmittel bereitstellen

- Der Betrieb stellt für alle Arbeiten sichere, intakte und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung sowie die Betriebsanleitung und Konformitätserklärung.
- Nur Arbeitsmittel mit intakten und funktionierenden Schutzeinrichtungen einsetzen.

Arbeitsmittel verwenden

- Arbeitsmittel ausschliesslich gemäss ihrer Bestimmung in der Betriebsanleitung verwenden.
- Defekte Arbeitsmittel sofort aus dem Arbeitsprozess entfernen und entsprechend kennzeichnen.
- Ist auf dem Arbeitsplatz kein Ersatz für ein defektes Arbeitsmittel vorhanden, die Arbeit unterbrechen, bis Ersatz verfügbar ist.
- Schutzvorrichtungen nicht entfernen oder ausser Funktion setzen.

Instruktion und Ausbildung

Personen, die zum ersten Mal ein Arbeitsmittel bedienen, müssen vorgängig durch eine fachkundige Person ausgebildet/instruiert werden. Weiter ist zu prüfen, ob die Personen für die betreffende Tätigkeit geeignet sind.

Zur **Instruktion** gehören Informationen und Anleitungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung des Arbeitsmittels, z. B.:

- Verwendungsbedingungen
- mögliche Störfälle bei der Arbeit
- mögliche Gefahren bei der Arbeit
- von den Arbeitnehmenden auszuführende Kontrollen an Schutzeinrichtungen
- Verwenden der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Die Instruktion basiert auf den Bedienungs- und Betriebsanleitungen des Herstellers. Sie ist zu dokumentieren und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

Beispiele für notwendige Instruktionen: Gleisschrauber (Bild 1), Drehmomentschlüssel, Fahrzeughebeeinrichtung (Bild 2) usw.

Eine **Ausbildung** zur Verwendung von Arbeitsmitteln ist dann notwendig, wenn die Arbeiten mit besonderen Gefahren verbunden sind. Zur Ausbildung gehören ein theoretischer und ein praktischer Teil. Beispiele sind: Rangierfahrzeug (Bild 3), Zweiwegfahrzeug (Bild 4), Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen usw. In einigen Fällen (z. B. Führen von Staplern oder Fahrzeugkränen Kategorie A) ist zusätzlich eine Ausbildung mit Fähigkeitsausweis notwendig. Die Ausbildungen sind zu dokumentieren.



1 Gleisschrauber



2 Fahrzeughebeeinrichtung



3 Rangierfahrzeug



4 Zweiwegfahrzeug

Arbeitsmittel instand halten

- Alle Arbeitsmittel gemäss Angaben des Herstellers fachgerecht instand halten.
- Nur dafür instruierte oder ausgebildete Personen einsetzen.
- Ausgeführte Instandhaltungsarbeiten dokumentieren.
- Die Zuständigkeit für die Überwachung der Reparaturarbeiten, die Beschaffung und den Ersatz von Arbeitsmitteln regeln.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- EKAS-Richtlinie «Arbeitsmittel», www.suva.ch/6512.d
- Informationsschrift «Arbeitsmittel – die Sicherheit beginnt beim Kauf», www.suva.ch/66084.d
- Betriebsanleitung der jeweiligen Arbeitsmittel

Regel 7

Wir arbeiten nur an oder in der Nähe der Fahrleitung, wenn diese ausgeschaltet und sichtbar geerdet ist.



Film zur
Regel



Regel 7

Wir arbeiten nur an oder in der Nähe der Fahrleitung, wenn diese ausgeschaltet und sichtbar geerdet ist.

Arbeitnehmer: Ich arbeite erst an oder in der Nähe der Fahrleitung, wenn diese sichtbar geerdet ist. Im Zweifel sage ich STOPP und frage die Vorgesetzten.

Vorgesetzter: Ich lasse den Start der Arbeiten erst zu, wenn die Erdungsvorrichtungen installiert sind und ich die «Freigabe zur Arbeit» erhalten habe.

Instruktionstipps

Es muss immer damit gerechnet werden, dass die Fahrleitung und deren Bauteile unter Spannung stehen. Bereits eine Annäherung – auch mit Gegenständen – ist lebensgefährlich. Erklären Sie zuerst die Auswirkungen einer Elektrisierung, eines Störlichtbogens oder einer atmosphärischen Entladung auf den Menschen. Erläutern Sie anschliessend die folgenden Sicherheits- und Verhaltensregeln.

Beaufsichtigung der Arbeiten

Die Beaufsichtigung und Leitung von Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen darf nur durch instruierte oder sachverständige Personen erfolgen.

Berechtigung

Fahrleitungen dürfen nur von berechtigten und dafür beauftragten Personen geerdet werden. Diese müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein.

Erdung bei Arbeitsstellen im Freien

Für die Durchführung einer Schaltung muss grundsätzlich ein schriftlicher Schaltauftrag vorliegen, der von einer sachverständigen Person verfasst wurde. Der Auftrag ist durch eine zweite sachverständige Person zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn:

- die Fahrleitung zwischen der Arbeitsstelle und den Einspeisungen kurzgeschlossen und geerdet bzw. mit der Rückleitung verbunden ist (Kurzschliess- und Erdungsvorrichtung)
- die installierte Erdungsvorrichtung von der Arbeitsstelle aus sichtbar ist
- die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung getragen wird
- die Freigabe zur Arbeit vom Arbeitsleiter oder Sicherheitschef vorliegt.

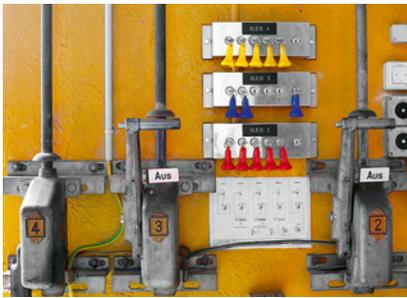
Kann nicht sichergestellt werden, dass mindestens eine Erdungsvorrichtung von der Arbeitsstelle aus sichtbar ist, muss zusätzlich eine weitere Erdungsvorrichtung in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstelle eingesetzt werden (z. B. Einsatz einer kurzen Erdungsstange).

Erdung bei Arbeitsstellen in Werkstätten, Serviceanlagen, Depots

- Es ist sicherzustellen, dass die Fahrleitung in jedem Fall ausgeschaltet, geerdet und gegen Wiedereinschalten gesichert ist, bevor mit den Arbeiten im Gefahrenbereich begonnen wird (5 Sicherheitsregeln anwenden).
- Grundsätzlich hat jeder Mitarbeiter, der in der Nähe oder an der Fahrleitung arbeitet, diese persönlich zu erden und gegen Wiedereinschalten zu sichern, z. B. durch Einsetzen des persönlichen Vorhängeschlosses oder Entfernen eines Schlüssels des Verriegelungssystems (Bild 1).
- Zusätzlich muss die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Einsatz von Maschinen in der Nähe von Fahrleitungen

- Bei Arbeiten mit Maschinen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m zwischen Maschine und spannungsführenden Fahrleitungsteilen einzuhalten.
- Wird mit Maschinen in den Gefahrenbereich der Fahrleitung (Abstand zur Fahrleitung < 5 m) eingedrungen oder ist dies in speziellen Situationen zu erwarten (z. B. Ausschwenken von angehobenen Lasten, Umkippen von Maschinen, Schwenkbewegungen von Baggern), sind technische Schutzmassnahmen gegen Stromschlag umzusetzen (z. B. Seiten- und Höhenbegrenzung von Maschinen, Schutzwände, Erdung, Integration in das Fahrleitungs-Verriegelungssystem). (Bild 2)



1 Fahrleitungs-Verriegelungssystem für mehrere Sicherheitsbereiche



2 Baumaschine in der Nähe einer Fahrleitung



3 Hochsteigen unter Fahrleitungen

Hochsteigen unter Fahrleitungen

Bei Arbeiten unter Fahrleitungen darf ohne Instruktion nur bis auf die Höhe von 1,3m ab Schienenoberkante aufgestiegen werden. (Bild 3)

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Aktuelle Situation: Gibt es Arbeitsstellen, wo die Erdungsgarnitur nicht gemäss den geltenden Anforderungen installiert wurde? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Fragen und Problemen wenden müssen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das korrekte Kurzschliessen und Erden von Fahrleitungen regelmässig überprüfen werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- Ausführungsbestimmung zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV), besonders AB 45.1–AB 45.3, www.bav.admin.ch
- Richtlinie ESTI 245 «Sicheres Arbeiten auf Weitspannleitungen mit Hochspannung»
- Richtlinie ESTI 407 «Tätigkeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen»
- FDV 300.11 «Schalten und Erden von Fahrleitungen»; SR 742.173.001
- R RTE 20600 «Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Bahnstromanlagen»; VöV Regelwerk
- R RTE 27230 «Fahrleitungsanlagen in Depots und Werkstätten»; VöV Regelwerk
- 5+5 lebenswichtige Regeln im Umgang mit Elektrizität: Faltprospekt, www.suva.ch/84042.d
Instruktionsmappe, www.suva.ch/88814.d

Instruktionsnachweis

Regel 7: Wir arbeiten nur an oder in der Nähe der Fahrleitung, wenn diese ausgeschaltet und sichtbar geerdet ist.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

.....

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Regel 8

Wir sichern uns gegen Absturz.



Film zur
Regel



Regel 8

Wir sichern uns gegen Absturz.

Arbeitnehmer: Ich wähle meinen Standort und die Hilfsmittel so, dass ich nicht abstürzen kann.

Vorgesetzter: Bei Arbeiten mit Absturzrisiko Sorge ich für sichere Zugänge und Arbeitsplätze. Ich lasse keine Improvisationen zu.

Instruktionstipps

Für das sichere Arbeiten in der Höhe und für sichere Zugänge braucht es geeignete Hilfsmittel. Die Wahl der Hilfsmittel hängt von der Art, Dauer und Häufigkeit der Arbeiten ab. Dabei gilt die folgende Reihenfolge:

1. Ortsfeste Vorrichtungen gegen Absturz

Für regelmässige Arbeiten an stationären Arbeitsplätzen müssen ortsfeste Vorrichtungen gegen Absturz vorhanden sein (Kollektivschutz). Zum Beispiel im eigenen Unternehmen und an Orten, wo Fahrzeuge oder Anlagen oft bestiegen werden. Beispiele:

- Ortsfeste Arbeitsbühne mit Geländer und Zugangstreppe für das Arbeiten auf Fahrzeugdächern (Bild 1)
- Ortsfeste Leiter mit Podest für das Arbeiten auf Signalbrücken, Masten, Gebäuden usw.
- Kunstbauten mit ortsfestem Podest (feste Anlagen)

2. Mobile Vorrichtungen gegen Absturz

Sind keine ortsfesten Arbeitsbühnen möglich, sind mobile Vorrichtungen vorzusehen und gemäss Herstellerangaben einzusetzen. Beispiele:

- Arbeitspodeste, Wartungstreppe und -bühnen.
- Hubarbeitsbühnen, z. B. für Arbeiten am Rollmaterial (Bild 2), an Fahrleitungen oder für das Ersetzen der Perronbeleuchtung.
- Rollgerüste

Im Gleisbereich (Fahrleitung und Zugverkehr) sind spezielle Massnahmen zu treffen: z. B. Schwenk- und/oder Hubbegrenzung.

3. Tragbare Leitern

- Leitern nur verwenden, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Arbeiten auszuführen.
- Leitern immer gegen Verrutschen und Kippen sichern.
- Leitern sind bei Absturzhöhen über 2 m (ab Standfläche) nicht als Arbeitsplatz geeignet.
- Leitern dienen dem Hinauf- und Hinuntersteigen. Nur Arbeiten auf Leitern ausführen, die geringe Kraftanstrengungen erfordern.
- Im Gleisbereich (Fahrleitung und Zugverkehr) sind besondere Massnahmen zu treffen.
- Beim Aufstieg mit der Leiter auf das Fahrzeugdach PSAgA benutzen (inkl. Schutzhelm mit Kinnband).

Beispiel zulässige Arbeit mit tragbarer Leiter: Bild 3

4. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

- PSAgA nur einsetzen, wenn andere Massnahmen unmöglich sind (z. B. bei Steilböschungen, Tunnelportalen).
- Als PSAgA gelten Auffanggurte mit Höhensicherungsgerät bzw. Falldämpfer (inkl. Schutzhelm mit Kinnband).
- PSAgA nur an dafür zugelassenen Anschlagpunkten befestigen (z. B. geprüft nach SN EN 795). Faustregel: Fallkraft-Aufnahmevermögen ≥ 1000 kg.
- Die PSAgA darf nur von dafür ausgebildeten Personen benützt werden.
- Die Notfallorganisation vor jedem Einsatz regeln.
- Sicht- und Rufverbindung für Notrettung sicherstellen!
- Die lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz einhalten.



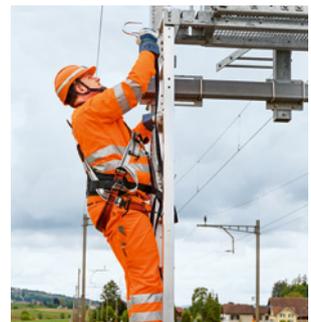
1 Arbeiten auf dem Fahrzeugdach.



2 Filterwechsel mit Hubarbeitsbühne



3 Fähnchen montieren mit tragbarer Leiter.



4 Signalmast besteigen mit PSAgA.

Beispiele für Arbeiten mit PSAG:

- Arbeiten am Signalmast (Bild 4)
- Arbeiten auf dem Fahrzeugdach
- Arbeiten an Kunstbauten oder Tunnelportalen/Böschungen

Immer Schutzhelm mit Kinnband tragen bei der Verwendung von PSAG!

Das Abweichen von dieser Regel (z. B. bei Arbeiten auf dem Fahrzeugdach) erfordert eine Risikobeurteilung.

Besteigen von Masten mit Steigeisen

Ein sicheres Steigen ist nur mit der richtigen Ausrüstung möglich! Sie besteht mindestens aus:

- 1 Paar Mast-Steigeisen
- 1 kombinierter Auffang- und Haltegurt (SN EN 361/358)
- 2 Halteseile mit Seilkürzer (SN EN 358)
- Schutzhelm mit Kinnband
- steigeisenfeste Sicherheitsschuhe (knöchelhoch, feste Sohle)
- Gurttasche für das Werkzeug
- geeignete Handschuhe

Müssen am Mast Hindernisse überstiegen werden (Erdseil, Joch usw.), ist ein zusätzliches Sicherheitsseil erforderlich. Erreicht der Mitarbeiter die Arbeitsposition, muss er sich gegen Absturz sichern. Zum Beispiel legt er das zusätzliche Sicherheitsseil über eine der Isolatorenstützen. Eine weitere Möglichkeit, um einen Absturz zu verhindern, ist der Einsatz eines Bypass- oder Klemmseils.

Material/Werkzeuge

Für den Transport von Werkzeugen und Materialien

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Besprechen Sie mit den Mitarbeitenden die Situation im Betrieb.
- Ansprechperson: Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden im Zweifelsfall wenden sollen.
- Kontrolle: Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

eignen sich eine am Gürtel befestigte Werkzeugtasche oder eine um die Schulter gehängte Transportkiste. Achtung: Sicherung gegen Herunterfallen.

Weitere Informationsmittel

- Merkblatt «Sicherheit durch Anseilen», www.suva.ch/44002.d
- Merkblatt «Geländer an ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen», www.suva.ch/44006.d
- Checkliste «Tragbare Leitern», www.suva.ch/67028.d
- Checkliste «Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen», www.suva.ch/67076.d
- Checkliste «Hubarbeitsbühne:
 - Teil 1: Planung des Einsatzes, www.suva.ch/67064-1.d
 - Teil 2: Kontrolle am Einsatzort, www.suva.ch/67064-2.d
- Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d
- Checkliste «Instandhaltungsarbeiten an Eisenbahnfahrzeugen», www.suva.ch/67188.d
- Faltprospekt «Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter», www.suva.ch/84070.d
- Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz:
 - Faltprospekt, www.suva.ch/84044.d
 - Instruktionsmappe, www.suva.ch/88816.d

Regel 9

Wir benutzen sichere Fusswege.



Film zur
Regel



Regel 9

Wir benutzen sichere Fusswege.

Arbeitnehmer: Die Gleise überquere ich nicht.

Ich benutze sichere Fusswege, insbesondere die vorhandenen Unter- oder Überführungen.

Vorgesetzter: Ich Sorge für die sichere Gestaltung und den Unterhalt der Fusswege und mache klare Vorgaben für deren Benutzung. Unsichere Zustände lasse ich sofort beheben.

Instruktionstipps

Auf Fusswegen in Gebäuden, Instandhaltungswerkstätten, Depots und im Gelände oder auf Gehwegen im Gleisbereich kommt es häufig zu schweren Unfällen. Deshalb müssen die Gehwege definiert und frei von Stolperstellen sein. Benutzer müssen stets auf mögliche Sturzgefahren achten und dürfen sich nicht ablenken lassen.

Bauliche Anforderungen an sichere Fusswege

- Fuss- und Fahrwege sind wenn möglich zu trennen sowie deutlich und dauerhaft zu markieren.
- Nicht vermeidbare permanente Hindernisse im oder am Fussweg markieren oder entschärfen, beispielsweise durch den Anbau von Übergangsbrücken.
- Sturzstellen, von denen Personen abstürzen können, müssen gesichert sein (z. B. mit Geländer).
- Für ausreichende Beleuchtung der Fusswege sorgen. Dies gilt auch für Gehwege im Gleisbereich.
- Temporär geöffnete Sturz- und Stolperstellen wie Gruben, Kanäle, Rinnen, Kabelschächte und Installationsöffnungen sind immer zu sichern und zu signalisieren.

Sicheres Fortbewegen

- Wenn immer möglich Fusswege ausserhalb des Gleisbereichs wie Unter- und Überführungen benutzen. (Bild 1)
- Niemals ohne dienstlichen Auftrag die Gleise überqueren – auch nicht aus vermeintlicher Zeitersparnis, Bequemlichkeit oder Routine.

- Stets auf den Weg achten. Dabei ist das Benutzen von Kommunikationsmitteln (Telefonieren, Nachrichten lesen und schreiben, Fotografieren) zu unterlassen.
- Fusswege freihalten von Stolper- und Rutschgefahren sowie von abgestelltem Material wie Paletten, Kisten, Rollwagen usw. Vorhandene Stolpergefahren sofort beseitigen.
- Beim Begehen von Treppen immer Handlauf benutzen und nur eine Treppenstufe auf einmal nehmen.
- Beim Begehen von Bereichen mit ungesicherten Absturzkanten (z. B. steile Böschungen, Tunnelportal, Stützmauer) ist ein Mindestabstand von 2 m zur Absturzkante einzuhalten.
- Sich körperlich fit halten und keine berauschenden Mittel wie Alkohol oder Drogen einnehmen.

Betreten des Gleisbereichs

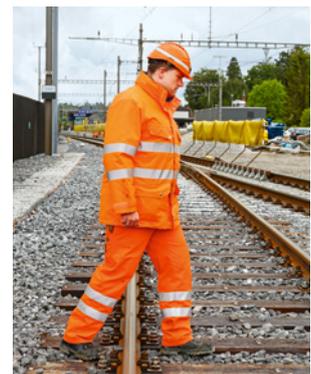
- Muss zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit der Gleisbereich betreten werden, dürfen dies nur Personen, die eine Sicherheitsinstruktion erhalten haben (Lokführer, Reinigungspersonal, Rangierpersonal usw.). Dabei sind immer die vorgeschriebenen Warn- und Schutzausrüstungen zu tragen.
- Wenn immer möglich einen Abstand von mindestens 1,5 m von der nächstgelegenen Schiene einhalten.
- Die klar definierten und erkennbaren Gehwege benutzen (betonierte, gesandete, gekieste Gehwege usw.). (Bild 2)



1 Unterführung benutzen.



2 Geeigneter Gehweg



3 Nicht auf Schienen und Schwellen treten.

- Beim Aufenthalt zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis muss ein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden sein. Andernfalls ist nach den Bestimmungen in den Fahrdienstvorschriften vorzugehen (FDV Art. 2.1.2, R 300.8).
- Die Gleise nur überqueren, wenn zwingend notwendig und nur nach Überprüfen der Situation sowie auf direktem Weg. Zu stehenden Eisenbahnfahrzeugen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- Beim Überqueren der Gleise darf nicht auf Schienen und Schwellen getreten werden. (Bild 3)
- Gleise dürfen nicht im Weichenbereich überquert werden.

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Informieren Sie die Mitarbeitenden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, STOPP zu sagen, wenn diese Sicherheitsregel nicht eingehalten wird.
- Werden die Verkehrswege korrekt benutzt? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und veranlassen Sie allenfalls Verbesserungsmaßnahmen.
- Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten wenden sollen.
- Machen Sie klar, dass Sie das Einhalten der Regel kontrollieren werden. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Konsequenzen.

Weitere Informationsmittel

- www.suva.ch/innerbetrieblicher-verkehr
- Checkliste «Verkehrswege für Personen», www.suva.ch/67001.d
- Checkliste «STOPP den Stolper- und Sturzunfällen», www.suva.ch/67179.d
- Checkliste «Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr», www.suva.ch/67126.d
- Checkliste «Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen», www.suva.ch/67185.d
- Faltprospekt «STOP RISK. 10 Tipps gegen Sturzunfälle», www.suva.ch/84022.d
- Fahrdienstvorschriften FDV R 300.8 «Arbeitssicherheit»; SR 742.173.001
- SBB Broschüre «Ich schütze mich»

Regel 10

Wir sorgen vor, um Beschimpfungen und Tötlichkeiten zu vermeiden.



Film zur
Regel



Regel 10

Wir sorgen vor, um Beschimpfungen und Tätlichkeiten zu vermeiden.

Arbeitnehmer: Ich beobachte mein Umfeld aufmerksam, um angemessen auf Kunden zuzugehen. Bei Überforderung fordere ich Hilfe an und ziehe mich zurück, bevor die Situation eskaliert.

Vorgesetzter: Ich schaffe die Voraussetzungen, um Gewalt am Arbeitsplatz vorzubeugen. Ich passe die Ressourcen den Gefahren der Tätigkeit an.

Informationen für die Vorgesetzten

Berufe mit Publikumskontakt sind vermehrt dem Risiko von Gewalt ausgesetzt. Vor allem in Organisationen, die gezwungen sind, Grenzen festzulegen oder einschränkende Massnahmen durchzusetzen. So wurden Mitarbeitende wiederholt von Kunden bedroht. Physische und verbale Aggressionen können körperliche Beschwerden und psychische Schädigungen verursachen. Sie stellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar. Deshalb müssen Sie grundsätzliche Verhaltensregeln für bedrohliche Situationen festhalten, Präventionsmassnahmen ausarbeiten und potenzielle Risiken regelmässig beurteilen.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Sicherheit der Mitarbeitenden hat in jedem Fall Vorrang.
- Der Arbeitgeber beurteilt die Risiken unter Berücksichtigung der Situation (Arbeitszeiten, Veranstaltungen, Örtlichkeiten). Er beschliesst für jeden einzelnen Fall die notwendigen Massnahmen.
- Die Mitarbeitenden müssen sich zurückziehen, sobald sie bemerken, dass die Situation zu entgleiten droht.
- Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Ereignisse den zuständigen Ermittlungsbehörden gemeldet werden (Art. 59, Bundesgesetz über die Personenbeförderung).
- Der Arbeitgeber begleitet und unterstützt diejenigen Mitarbeitenden, die Opfer einer Tätlichkeit wurden.

Technische Massnahmen planen

Bereits bei der Planung neuer Infrastrukturen und Fahrzeuge sowie bei deren Optimierung müssen technische Massnahmen angemessen berücksichtigt werden, z. B.:

- Einrichtung des Arbeitsraums: geeignete Farben verwenden; genügende Beleuchtung; Sichtbarkeit gegenüber anderen; keine Gegenstände, die als Waffe eingesetzt werden können; Notausgänge; Trennscheibe zu den Kunden.
- Video-Überwachung, Zugangskontrollen
- Nothilfetasten, Alarmsysteme

Organisatorische Massnahmen

Ein aktuelles Sicherheitskonzept, das der Infrastruktur und den Fahrzeugen angepasst ist, muss ausgearbeitet werden. Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Vorgesetzten in der Ausarbeitung. Vergessen Sie nicht, auch die betroffenen Mitarbeitenden miteinzubeziehen. Zum Sicherheitskonzept gehören z. B.:

- Notfallplan: Die Mitarbeitenden über die Alarmvorgänge informieren.
- Einführung eines Mitarbeitersupports: Defusing (Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen), Debriefing, Möglichkeit psychischer Betreuung usw.
- Massnahmen bei Arbeitsüberlastung oder starken Beeinträchtigungen: zusätzliches Personal
- Vermeidung von Alleinarbeit: Teamarbeit, Überwachungsdienste oder technische Hilfsmittel einsetzen.
- Interne Ausbildung und Kommunikation: Die Mitarbeitenden über die Risiken von Gewalt am Arbeitsplatz, Präventionsmassnahmen und Verhaltenspläne informieren, Rollenspiele durchführen.
- Möglichst wenige Wertsachen mitführen.

Individuelle Massnahmen (Verhalten bei Publikumskontakt)

- Während des Gesprächs so neutral und objektiv wie möglich bleiben.
- Eine offene, aber bestimmte Haltung einnehmen und ein Klima des gegenseitigen Respekts schaffen.
- Klar über Möglichkeiten und Grenzen informieren.
- Provokative Situationen und zweideutige Bemerkungen unterlassen und den nötigen Abstand wahren.
- Unterschiede in Kultur und Wertvorstellungen berücksichtigen.
- Verbale Schlagabtausch vermeiden, um einer Eskalation vorzubeugen.
- Toleranzschwelle bezüglich Verhaltens des Gesprächspartners aufzeigen (klare Grenzen setzen).
- Klare Unterscheidung zwischen beruflicher und persönlicher Rolle sicherstellen.
- Drohungen immer ernst nehmen.
- Den Vorgesetzten informieren.
- Auf allen Telefongeräten Notfallnummern programmieren (Polizei, Feuerwehr, lokale Polizeistelle, diensttuender Sicherheitsbeauftragter).

Das Wichtigste für die Umsetzung

- Beurteilen Sie die Risiken.
- Lassen Sie die Mitarbeitenden ausbilden und trainieren.
- Signalisieren Sie Bereitschaft zum Zuhören.

Verhalten bei Drohungen, Gewalt und Aggression

- Ruhig bleiben, Situation besänftigen, den Fall an einen Kollegen weitergeben.
- Die eigene Sicherheit sicherstellen (Rückzug).
- Unüberlegte Handlungen vermeiden.
- Hilfe anfordern, Alarm auslösen.

Weitere Informationsmittel

- Merkblatt «Aggressionen gegen Dienstpersonal», SEV
- Unterlagen der Kantonspolizei

Instruktionsnachweis

Regel 10: Wir sorgen vor, um Beschimpfungen und Tätlichkeiten zu vermeiden.

Instruktion durchgeführt

Name des Instructors:

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

In der EKAS-Richtlinie 6508 «Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit» wird ein betriebliches Sicherheitskonzept und in diesem Zusammenhang die Dokumentation der Mitarbeiterausbildung verlangt. Dokumentieren Sie die Instruktion, indem Sie das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» ausfüllen. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12
kundendienst@suva.ch

Download

www.suva.ch/88831.d

Titel

Zehn lebenswichtige Regeln
für die Eisenbahnbranche

Diese Publikation entstand in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden BAV, SEV und VöV sowie Transportunternehmen. Die Suva dankt für die gute Zusammenarbeit.

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: September 2016
Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer

88831.d (nur als PDF erhältlich)

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch